

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 91.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anlage 32 der Staatsregierung, betreffend Nachweisung der steuerlichen Belastung der Gemeinden des Herzogtums für 1914/15 und der Gemeinden der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für 1914.

(Anlage 32).

Die Grund- und Gebäudesteuer, Einkommensteuer und Vermögenssteuer sind in den letzten 10 Jahren bedeutend gestiegen, und zwar die Einkommensteuer um 77,5 Prozent, die Vermögenssteuer um 37,5 Prozent, die Gebäudesteuer um 41,3 Prozent und die Grundsteuer um 6 Prozent.

Die Grundsteuer ist nur in einzelnen Bezirken, wo Neukulturen entstanden sind, gestiegen. In den Städten erster Klasse sowie in den Ämtern mit vorwiegend Marschländereien ist die Steuer unverändert geblieben.

Die Steigerung der Steuern in den letzten 10 Jahren ist, in Prozenten ausgedrückt, folgende:

a) Grundsteuer.

Amt Cloppenburg	25,5
" Oldenburg	13,5
" Westerstede	11,6
" Wildeshausen	9,4
" Delmenhorst	8,6
" Friesoythe	8
" Bockta	5,5
" Barel	4,3

b) Gebäudesteuer.

Amt Butjadingen	92,2
" Delmenhorst	59
" Oldenburg	57
Stadt Delmenhorst	50
Amt Westerstede	43,6
Herzogtum Oldenburg	41,3
Stadt Oldenburg	40
Amt Jeber	40
" Wildeshausen	36
" Barel	34,3
" Rüsstringen	34
" Cloppenburg	32,8
Stadt Barel	32,2
Amt Bockta	32
" Brake	29
" Friesoythe	28
Stadt Jeber	15,8
Amt Elsfleth	14,8

c) Einkommensteuer.

Amt Rüsstringen	220
Stadt Barel	194,1
" Jeber	145,4
Amt Westerstede	143,1

Amt Wildeshausen	101,6
" Jeber	90,6
" Cloppenburg	82,4
Herzogtum Oldenburg	81,3
Amt Oldenburg	61,1
" Brake	58,7
" Bockta	54,4
" Barel	49,5
" Butjadingen	49
Stadt Oldenburg	48,7
Amt Elsfleth	34,4
" Friesoythe	34,2
Stadt Delmenhorst	23,1
Amt Delmenhorst	4,8

Die Kommunalabgaben haben im letzten Jahrzehnt eine noch bedeutendere Steigerung erfahren, als die Einkommensteuer.

Amt Friesoythe	245,8
Stadt Barel	230
Amt Wildeshausen	127,7
Stadt Delmenhorst	112,3
Amt Bockta	111,8
" Cloppenburg	103,2
" Oldenburg	97
" Butjadingen	88,6
" Delmenhorst	88,5
" Rüsstringen	78
Stadt Oldenburg	73,5
Amt Westerstede	70
" Elsfleth	60,7
" Brake	51,2
" Barel	50
" Jeber	38,5
Stadt Jeber	19

Hier folgt eine Zusammenstellung über das Verhältnis der Vermögenssteuer zur Grund- und Gebäudesteuer, in Prozenten ausgedrückt.

Stadt Jeber	220
" Barel	207
" Oldenburg	191
Amt Westerstede	138
" Oldenburg	106
" Bockta	98
" Cloppenburg	92
" Friesoythe	91
" Wildeshausen	91
" Barel	86

Amt Delmenhorst	86
„ Rißlingen	81
„ Brafe	76
Stadt Delmenhorst	72
Amt Elsfleth	71
„ Butjadingen	55
„ Feber	52.

Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 32 der Staatsregierung, betreffend Nachweisung der steuerlichen Belastungen des Herzogtums Oldenburg für 1914/15 und der Gemeinden der Fürstentümer Lünebeck und Birkenfeld durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schipper.

Anlage 92.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung — 1. Lesung. — (Anlage 33).

und über das Bittgesuch des Fahrbeamten-Vereins „Fahrzeit“ e. V. um Bewilligung einer Gehalts- und Teuerungszulage.

I.

Der Gesetzentwurf bezweckt in § 1, die Zahl der Mitglieder der Eisenbahndirektion entsprechend dem jetzigen Umfange des Betriebes um 1 Mitglied mit technischer Ausbildung zu erhöhen.

Das Gesetz vom 24. April 1906 lautet Artikel 2 § 1: Die Eisenbahndirektion besteht aus dem Eisenbahndirektor als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen 2 juristische und 3 technische Ausbildung haben müssen. Am 20. April 1911 ist die Zahl der Mitglieder durch Gesetz außer dem Direktor auf 6 erhöht worden und soll durch vorliegendes Gesetz außer dem Direktor auf 7 festgesetzt werden.

II.

§ 2 regelt die besonderen Vergütungen der Zivilstaatsdiener des Zugdienstes, welche sie mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Dienstes erhalten. Das Gesetz ist mit Absicht so allgemein gehalten, daß Änderungen in unwesentlichen Punkten jederzeit vorgenommen werden können, ohne daß eine Umgestaltung des Gesetzes stattfinden muß.

III.

§ 3. Nach Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekanntgabe der geänderten Eisenbahnordnung, Oldenburg, 11. Januar 1913, wird in Ordnungsnummer 2: 6 Mitglieder der Direktion entsprechend dem Paragraphen 1 des vorliegenden Gesetzes die Zahl 6 in 7 umgewandelt.

Die dem Gesetze beigefügte Begründung ist so ausführlich und klar, daß dem nichts hinzuzufügen ist. Die Regierungsvertreter wurden gehört und erklärten schließlich, daß seit einiger

Zeit grundsätzlich keine Änderungen der Eisenbahngelthsordnung beantragt seien, daß es aber erwünscht sei, im Anschluß an die jetzt notwendig gewordene Berichtigung einer mehrfach von den Interessenten geäußerten Bitte zu entsprechen und für die Telegraphenassistenten die beschränkte Möglichkeit des Einrückens in II. Klasse zu eröffnen. Dieserwegen könne auf die früher von der Staatsregierung geltend gemachten Gründe (Landtags-Verhandlungen von 1911/12 Anlage 27 S. 12) Bezug genommen werden. Sie beantragten daher, dem Gesetzentwurf als § 4 hinzuzufügen:

§ 4.

In der Anlage I — Eisenbahngelthsordnung — wird bei Ordnungsnummer 40 unter Bemerkungen nachgefügt:

Zu Nr. 40. „Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 M mit Zulagen von 200 M beziehen.“

Seitens des Ausschusses wurden Abänderungsanträge nicht gestellt. Der Ausschuf beantragt:

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit dem von der Regierung hinzugefügten § 4 seine gesetzmäßige Zustimmung erteilen und sich damit einverstanden erklären, daß die nach dem Gesetze zu Titel I der Ausgaben des Voranschlages der Eisenbahnbetriebskasse erforderlichen Verschiebungen vorgenommen werden.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

Anlage 92, 93 u. 94.

Bittschrift des Fahr-Beamten-Vereins „Fahrzeit“ e. V. um Bewilligung einer Gehalts- und Teuerungszulage.

Das Bittgesuch schließt sich eng dem vorliegenden Gesetzentwurf an. Auch hier ist hinzuweisen auf die im Gesetzentwurf unter II angegebene Begründung. Die Teuerungszulage wird durch das dem Landtage vorliegende Gesetz Anlage 37 geregelt. Eine Vermehrung der Zugführerstellen ist von der Staatsregierung beantragt.

Die übrigen Forderungen, teilweise nicht ganz unberechtigt, wurden mit den Regierungsvertretern durchspröchen, so die Laufbahn der Zugführer, die Stellung früher und jetzt, die Stellung

anderen Beamten-Klassen gegenüber, die Rangabzeichen. Die Regierungsvertreter erklärten, vorläufig auf die Forderungen nicht eingehen zu können, doch möge das vorliegende Bittgesuch der Regierung als Material bei einer demnächst vorzunehmenden Neuordnung der Gehaltsordnung überwiesen werden. Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle die vorliegende Bittschrift des Fahrbeamten-Vereins „Fahrzeit“ e. V. der Regierung als Material bei einer etwaigen Neuordnung der Gehaltsordnung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter:

König.

Anlage 93.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetz für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. 2. Lesung.

(Anlage 33).

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er durch die Beschlüsse in 1. Lesung sich gestaltet hat, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter:

König.

Anlage 94.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1915.

(Anlage 34).

Von der Staatsregierung sind zum Schreiben vom 13. November 1916 die Nachweisungen für das Herzogtum Oldenburg in den Nebenanlagen A¹ und A², für das Fürstentum Lübeck in der Nebenanlage B und für das Fürstentum Birkenfeld in der Nebenanlage C überreicht worden.

Die Nachweisungen haben dem Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Vorlage 32 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

Hollmann.

Anlage 95.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Förderung der Rindviehzucht. 1. Lesung.

(Anlage 35).

Über die Rindviehzucht im Fürstentum Birkenfeld, über die bis in die 80er Jahre zurückreichende Vorgeschichte des vorliegenden Gesetzentwurfs und über seine Entstehungsgeschichte gibt die dem Entwurf beigefügte Begründung Auskunft.

Der Ausschuss hat den Entwurf, seine Begründung und insbesondere auch die Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialrats zu dem Entwurf beraten. Die Fragen, die sich dabei ergeben haben, sind mit dem Regierungsbevollmächtigten erörtert worden. Das Gutachten des Sachverständigen der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum, Müller-Mlinenhof, über den Stand der Rindviehzucht im Fürstentum Birkenfeld hat dem Ausschuss vorgelegen.

Zu § 1 und zu dem Gesetzentwurf im Ganzen:

Der Provinzialrat hat eine Reihe von Anträgen zu dem Gesetzentwurf gestellt, sie dann jedoch mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig abgelehnt. Der Abgeordnete Herr Hält es für seine Pflicht, diesem Botum der Provinzialvertretung des Fürstentums beizutreten. Es sei nicht angängig, dem Lande von Oldenburg aus ein Gesetz aufzutroyieren, das es nicht wünsche. Demgemäß stellt der Abgeordnete Herr den

Antrag 1:

Ablehnung des Entwurfs.

Die Mehrheit des Ausschusses (alle Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Herrn) kann dem nicht beipflichten. Über der einem einstimmigen Beschluss des Provinzialrats gebührenden Beachtung stehe die Pflicht der Abgeordneten zur Bildung einer eigenen aus der Sache zu schöpfenden Überzeugung. Sachlich aber könne es nach den Erfahrungen, die man allgemein und insbesondere auch im Herzogtum gemacht habe und täglich noch mache, keinem Zweifel unterliegen, daß ein Rindviehzuchtgesetz ein Segen für die Landwirtschaft sei. Daß es auch für das Fürstentum Birkenfeld nicht zu entbehren sei, wenn man dort die Rindviehzucht auf eine höhere Stufe bringen wolle, ergebe sich aus dem eingehenden und sorgfältigen Gutachten des Sachverständigen Müller-Mlinenhof, aus dem seitens des Regierungsbevollmächtigten vorgetragen wurde. Ubrigens habe ein früher ausgearbeiteter Gesetzentwurf schon einmal die Zustimmung des landwirtschaftlichen Vereins für das Fürstentum und seiner Unterabteilungen gefunden, und auch diesmal habe es an prinzipiell zustimmenden Äußerungen aus dem Provinzialrat nicht gefehlt, wie sich aus dem Protokoll über die vorbereitende Beratung der Vorlage ergebe. Selbstverständlich sei den besonderen Verhältnissen des Fürstentums möglichst Rechnung zu tragen. Darnach stellt die Mehrheit den

Antrag 2:

Annahme des Paragraphen 1.

Zu § 2:

Zu dem Paragraphen 2 hat der Provinzialrat beantragt, neben Stieren der Simmentaler Rasse auch angeführte Stiere der Glan-Donnersberger Rasse zum Decken zuzulassen. Die Frage wurde eingehend erörtert. Seitens des Regierungsbevollmächtigten wurde darauf hingewiesen, daß für das kleine Fürstentum die Wahl nur einer einzigen Rasse unbedingt nötig sei. Diese könne aber nur die Simmentaler sein, da nach den Feststellungen des Sachverständigen, der von den 21 000 Stück Vieh des Fürstentums 3500—4000 Stück besichtigt habe, schon reichlich 80 Prozent des vorhandenen Viehbestandes mit Simmentaler Blut stark durchsetzt sei. Aus dem Ausschuss wurde auf die schlechten Erfahrungen hingewiesen, die man in den Ämtern Cloppenburg und Bechta mit der Zulassung zweier Zuchtziele gemacht habe. Den im Provinzialrat geltend gemachten Bedenken gegen die Eignung der Simmentaler Rasse für die Birkenfelder Gegend und die dortigen Futterverhältnisse wurden die Erfolge entgegengehalten, die man in der Umgebung des Fürstentums (in Baumholder und im Kreise Wittweiler) mit der Züchtung von Simmentaler Vieh gemacht habe. Aus dem Bestreben heraus, den besonderen Wünschen und Verhältnissen der Birkenfelder Landwirtschaft Rechnung zu tragen, war ein Teil des Ausschusses nicht abgeneigt, auch die Glan-Donnersberger Rasse als Zuchtziel zuzulassen. Ein dahin gehender anfänglich gestellter Antrag des Abgeordneten Herrn wurde jedoch im Laufe der Verhandlungen zurückgezogen.

Von einer Seite des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß es nach der Fassung der Ziffer 2 des Paragraphen 2 nicht ganz zweifelsfrei erscheine, ob der Viehbesitzer zum Decken seiner eigenen Tiere auch Stiere einer anderen als der Simmentaler Rasse verwenden dürfe. Es empfehle sich eine andere, die volle Freiheit des Viehbesitzers in dieser Beziehung sichernde Fassung. Der Ausschuss stimmte dem zu.

Darnach stellt der Ausschuss in seiner Gesamtheit den

Antrag 3:

Annahme des Paragraphen 2 unter Ersetzung der Bestimmung in Ziffer 2 durch folgende Bestimmung: Diese Vorschrift gilt nicht für Stiere, die von einem einzelnen Viehbesitzer zum Decken seiner eigenen Tiere gehalten werden.

5*



Zu den §§ 3—4:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme der Paragraphen 3 und 4.

Zu § 5.

Nach dem Entwurf sollen Abstammungsnachweise in das Fürstentum eingeführter Stiere nur dann als vollwertig anzusehen sein, wenn sie von solchen Züchtervereinigungen ausgestellt sind, die die Regierung als zuverlässig anerkannt hat.

Aus dem Ausschuß wurde im Hinblick auf die hervorragenden Leistungen von Privatzüchtern angeregt, daß auch Abstammungsnachweise von Züchtern zugelassen seien. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte das für unbedenklich. Daher stellt der Ausschuß den

Antrag 5:

Annahme des Paragraphen 5 unter Einfügung der Worte „Züchter oder“ vor dem Wort „Züchtervereinigungen“ in Satz 1.

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 4 wurde aus dem Ausschuß darauf hingewiesen, daß die Mitteilung der Gründe einer Abföhrung für den Besitzer des abgeföhrten Stieres, wenn sie nicht in angemessener und schonender Weise erfolge, eine Härte und auch, da sie öffentlich vor sich gehe, von Nachteil sein könne. Es empfehle sich daher, die Gründe der Abföhrung nur auf Verlangen des Besitzers mitzuteilen. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die regelmäßige Bekanntgabe der Gründe belegend wirke und daher zweckmäßig nicht auszuschalten sei. Demnach stellt die Mehrheit des Ausschusses den

Antrag 6:

Annahme des Paragraphen 6 unter Einfügung der Worte „auf Verlangen“ hinter dem Wort „Besitzer“ in Absatz 4.

Die Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Dörr und Dmmen) stellt den

Antrag 7:

Annahme des Paragraphen 6 in der Fassung des Entwurfs.

Zu § 7.

Aus dem Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Dativ-e in den Worten „dem Landestierarzte“ und „einem Mitgliede“ in Absatz 2 des Paragraphen 7 sprachlich ungewöhnlich sei und daß es im Absatz 2 der Ziffer 2 statt „für die Ernennung“ heißen müsse „auf die Ernennung“.

Gerügt wurde, daß der Landestierarzt von Amts wegen Mitglied und Vorsitzender der Revisionskommission sein solle. Das Amt biete noch keine Gewähr für das Vorhandensein der notwendigen Sachkunde auf dem Gebiete der Rindviehzucht. Vorzuziehen sei eine Zusammensetzung der Revisionskommission nach dem Muster der Revisionskommission im Herzogtum. Der Ausschuß behält sich vor, einen entsprechenden Antrag zur 2. Lesung zu stellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme des Paragraphen 7 unter Erziehung der Worte „Landestierarzte“ und „Mitgliede“ in Abs. 1 der Ziffer 2 durch die Worte „Landestierarzt“ und „Mitglied“ und des Wortes „Für“ zu Anfang des Abs. 2 der Ziffer 2 durch das Wort „Auf“.

Zu §§ 8—12:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9:

Annahme der Paragraphen 8—12.

Zu § 13.

Die Kosten der Gemeindestierhaltung sollen, soweit dazu das Deckgeld nicht ausreicht, gemäß § 15 in der Regel auf die Besitzer der Kühe und deckfähigen Rinder verteilt werden. Angesichts dieser Regelung erschien es dem Ausschuß billig, auch einen bei der Gemeindestierhaltung erzielten Überschuß für die Zwecke der Gemeindestierhaltung zu reservieren und ihn nicht, wie es der Entwurf in Ziffer 2 des Paragraphen 14 vorsieht, der Gemeindefasse zuzuföhren. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 10:

Annahme des Paragraphen 13 unter Hinzufügung folgenden Zusatzes unter Ziffer 2 daselbst: Er darf nur für die Zwecke der Gemeindestierhaltung verwendet werden. Es ist besonders Rechnung über ihn zu föhren.

Zu §§ 14—20:

Der Ausschuß stellt den

Antrag 11:

Annahme der Paragraphen 14—20.

Zu § 21.

In Ziffer 1 des Paragraphen 21 muß es statt § 1 heißen: § 2.

Aus dem Ausschuß wurde darauf aufmerksam gemacht, daß im § 21 des Entwurfs eine Strafbestimmung für den Fall fehle, daß kein oder ein zu niedriges Deckgeld genommen werde (vgl. Art. 19 § 2 des Gesetzes für das Herzogtum, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht), während doch eine solche Bestimmung unerlässlich erscheine. Der Ausschuß stellt dementsprechend den

Antrag 12:

Annahme des Paragraphen 21 unter Einfügung der Worte: „Wer kein oder ein niedrigeres Deckgeld als nach § 13 bestimmt ist, annimmt oder“ zu Beginn der Ziffer 2.

Zu §§ 22—24.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 13:

Annahme der Paragraphen 22—24.

Zu § 25.

Im letzten Satze des Paragraphen 25 ist das Wort „an“ hinter dem Wort „Zeitpunkt“ durch das Wort „in“ zu ersetzen.

Von einer Seite wurde der Wunsch geäußert, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis nach dem Kriege hinausgeschoben werden möge. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, daß mit einer früheren Durchführung des Gesetzes ohnehin nicht zu rechnen sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 14:

Annahme des Paragraphen 25 unter Ersetzung des Wortes „an“ im letzten Satze durch das Wort „in“.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dörr.

Anlage 96.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Förderung der Rindviehzucht. 2. Lesung.

(Anlage 35).

Zu § 4.

Der Abgeordnete Mohr hat zur 2. Lesung folgenden Antrag gestellt:

„In Ausnahme hiervon kann die Regierung auf Antrag einer Gemeinde die Körung ihrer Stiere auf einem hierzu geeigneten Platze in der Gemeinde gestatten.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Ablehnung des Antrages Mohr zu § 4 Z. 2.

Zu § 7.

In Übereinstimmung mit einem von dem Abgeordneten Dörr zur 2. Lesung gestellten Antrag stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

1. § 7 Z. 2 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

Die Revision geschieht durch eine Revisionskommission, bestehend aus dem Obmann der Körkommission, welcher die Versammlung beruft, den Vorsitz führt und die Beschlüsse beurkundet, und aus 2 Mitgliedern, welche der Körkommission nicht angehören dürfen.

Eins der Mitglieder und sein Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Auf die Ernennung finden die Bestimmungen des Paragraphen 3 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

Das andere Mitglied ist von dem Stierbesitzer aus der Zahl der sachkundigen Personen zu ernennen, welche die im § 3 Z. 2 erwähnte Vorschlagsliste auführt.

2. Die Ziffern 4, 5 und 6 in § 4 des Entwurfs werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4. Der Antrag auf Revisionsförderung ist entweder sofort mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach der Abförderung schriftlich bei dem Obmann zu stellen. Dabei

ist das gewählte Mitglied der Revisionskommission namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe von 20 M bei dem Obmann zu hinterlegen.

5. Die Revisionskommission muß sobald als möglich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Stier bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den Zulassungsschein; wird der Stier abgefört, so wird die hinterlegte Summe an die Landesverbandskasse abgeliefert.

6. Das Ergebnis der An- und Abförungen ist öffentlich bekannt zu machen.

Der von dem Regierungsbevollmächtigten gestellte Antrag:

im § 7 Z. 2 Abs. 2 zu Anfang das Wort „Für“ durch das Wort „Auf“ zu ersetzen und in Ziffer 4 Zeile 3 dem Worte „Landestierarzt“ ein „e“ hinzuzufügen,

erledigt sich damit.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Der Antrag des Regierungsbevollmächtigten zu § 7 wird für erledigt erklärt.

Zu § 15.

In Übereinstimmung mit einem von dem Abgeordneten Mohr gestellten Antrag zur 2. Lesung stellt der Ausschuß den

Antrag 4:

Der letzte Satz der Z. 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Die Zählung hat sich auf alle in der Gemeinde vorhandenen Kühe und Kinder zu erstrecken, die dem Gemeindestier zugeführt worden sind.

Anlage 96 und 97.

Damit erledigt sich der von dem Regierungsbevollmächtigten gestellte Antrag:

dem § 15 Z. 2 folgende Neufassung zu geben:

„Einzelne Viehbesitzer, die für ihren Viehbestand eigene Zuchstiere halten oder angeführte Privatstiere benutzen, sind, soweit ihre deckfähigen Tiere von diesen belegt werden, von den durch Umlage aufzubringenden Kosten der Stierhaltung befreit.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 5:

Der Antrag des Regierungsbevollmächtigten zu § 15 Z. 2 wird für erledigt erklärt.

Die weiter zur 2. Lesung von ihm gestellten Anträge hat der Abgeordnete Mohr im Ausschuß zurückgezogen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 6:

Den Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, anzunehmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dörr.

Anlage 97.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Februar 1917 und vom 23. Februar 1917 zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Förderung der Rindviehzucht.

(Anlage 50).

Dem Entwurf eines Birkenfelder Rindviehzuchtgesetzes hat der Landtag vor Weihnachten mit einer Reihe von Abänderungsanträgen in 1. und 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. In den vorliegenden beiden Schreiben bittet die Staatsregierung um die Zustimmung des Landtags zur Beseitigung einiger Unebenheiten, die bei jener Beschlussfassung stehen geblieben sind.

Der Ausschuß stellt in Übereinstimmung mit den Anträgen der Staatsregierung folgende Anträge:

Antrag 1:

In § 7 Ziffer 2 Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Nr. 2“ durch die Worte „§ 3 Ziffer 2“, in § 7 Ziffer 3 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.

Antrag 2:

§ 15 Ziffer 2 wird gestrichen, Ziffer 3 dajelbst erhält die Ziffer 2.

Antrag 3:

In § 25 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dörr.

Anlage 98.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Inventarien der zur Eisenbahn gehörenden Grundstücke und Gebäude.
(Anlage 36).

Die Eisenbahn-Grundstücks- und Gebäudeverzeichnisse der Landtagsregistratur sind von dem unterzeichneten Berichterstatter durchgesehen. Die Berichtigung nach dem Stande der Katasterfortschreibungen für das Steuerjahr 1916 ist vorgenommen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Westendorf.

Anlage 99.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen. 1. Lesung.

(Anlage 37).

Im Sommer dieses Jahres stellte sich heraus, daß die den geringbezahlten Beamten und den Arbeitern durch Gesetz vom 8. Januar 1916 gewährten Kriegszulagen bei der steigenden Teuerung nicht mehr ausreichten.

Die Staatsregierung sah sich deshalb gezwungen, Zulagen über den Rahmen des Gesetzes hinaus zu geben. Auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes ist am 15. Juli 1916 im Wege der Verordnung bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1916 ab

der Mindestzulagebetrag sich von 72 M auf 108 M erhöht, die zu berücksichtigende Jahreseinkommensgrenze von 2400 M auf 3000 M steigt, und erwerbsunfähige Angehörige Kindern unter 15 Jahren gleich zu stellen sind.

Die Jahresausgabe erhöhte sich durch diese Maßnahme von 315 000 M auf 456 000 M.

Inzwischen ist die Bestreitung des Lebensunterhalts noch schwieriger geworden.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht darum weiter, indem er

1. kinderlose Eheleute und ledige Personen einbezieht;
2. die Einkommenshöchstgrenze auf 3400 M ausgedehnt;
3. den Mindestzulagebetrag von 108 M fallen läßt und die Zulage nach der Zahl der bezugsberechtigten Personen bemißt, derart, daß für jede Person der Familie 48 M Jahresbetrag festgesetzt wird. Für die Orte Rüstingen-Wilhelms-

haben und Bremen-Neustadt erhöht sich dieser Satz um 18 M für jede Person auf 66 M.

Nach der vom Regierungsvertreter hergegebenen Aufstellung, deren Zahlen zum Teil auf Schätzung beruhen, bedingen die Sätze des Entwurfs folgende Jahresausgaben:

1. bei der Zentralkasse	rd.	1 400 M,
2. bei der Landeskasse des Herzogtums	"	203 000 "
3. bei der Eisenbahnbetriebskasse	"	740 900 "
4. bei der Landeskasse des Fürstentums Lübeck	"	22 500 "
5. bei der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld	"	15 000 "

Außerdem entfallen:

a) auf das Reich für die zu Lasten des Reichs besoldeten oldenburgischen Zollbeamten	"	10 500 "
b) auf die Gemeinden für Volksschullehrer	"	7 700 "

zusammen rd. 1 001 000 M.

Das bedeutet also ein Mehr gegen die jetzt nach der Verordnung vom 15. Juli d. Js. gezahlten Beträge von etwa 550 000 M für das Jahr.

Der Regierungsvertreter erklärt, daß die hier für Oldenburg vorgeschlagene Regelung durchschnittlich etwa dem entspricht, was in anderen Bundesstaaten an Kriegszulagen gegeben wird.

Die vom Regierungsvertreter vorgelegten diesbezüglichen Bestimmungen aus Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Mecklenburg bestätigen, daß die Staatsregierung im allgemeinen das fordert, was genannte Bundesstaaten jetzt zahlen.

Im einzelnen — Bemessung der Einkommensgrenze oder des Dienst Einkommens, Staffelung der Zulagen nach Tarifklassen oder gleichmäßige Zulagen in allen Dienstorten, Alter der bezugsberechtigten Kinder — weichen die Bestimmungen der verschiedenen Staaten sehr voneinander ab.

Preußen unterscheidet bei der Bemessung der Zulagen zwischen Arbeitern und Beamten, und zwar solchen Beamten, die bis zu 2400 M., und solchen, die bis zu 3000 M. Dienst-einkommen haben, Wohnungsgeld nicht eingerechnet. Die laufenden Zulagen sind in Preußen nach drei Tarifklassen gestaffelt. Außerdem zahlt Preußen an Beamte bis zu 5100 M. Dienst-einkommen einmalige Zulagen von 40 M. (für ledige Beamte) und bis zu 200 M. (für Beamte mit 5 und mehr Kindern).

Die Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß war sehr umfangreich.

Von der Mehrheit des Ausschusses, den Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Omnen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanten-Rodenkirchen und Tanten-Stollhamm, wurde darauf hingewiesen, daß den staatlichen Arbeitern und den unteren Beamten ein Existenzminimum geschaffen werden muß, da hier die Teuerung am schwersten drückt. Darum sei es notwendig, den unteren Stufen überall, nicht nur in Rüstingen usw., höhere Zulagen zu geben. Die für Rüstingen usw. auch über die unteren Stufen hinaus festgesetzte Sonderzulage ist zwar kein sehr erwünschter Zustand, doch wird hier die Teuerung schwerer zu überwinden sein, als an anderen Orten; die Ausnahmebestimmung erscheint durch die Zeit gerechtfertigt.

Dann wurde von der Mehrheit betont, daß bei einem Einkommen von über 3400 M. in Beamtenfamilien mit mehreren Kindern die Ernährung auch größte Schwierigkeiten mache; besonders in Hinsicht darauf, daß viele von diesen Beamten in den Städten wohnen und nicht in der Lage sind, irgendwelche Naturalwirtschaft zu treiben. Es erscheine daher dringend geboten, auch bei Einkommen über 3400 M., falls mehrere Personen zu versorgen sind, helfend einzugreifen.

1. bei der Zentralkasse von	1 400 M.	um	800 M.	auf	2 200 M.,
2. " " Landeskasse des Herzogtums von . . .	203 000	" "	49 650	" "	252 650 "
3. " " Eisenbahnbetriebskasse von	740 900	" "	132 800	" "	873 700 "
4. " " Landeskasse des Fürstentums Lübeck von	22 500	" "	8 200	" "	30 700 "
5. " " Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld von	15 000	" "	6 460	" "	21 460 "
6. zu Lasten des Reichs (für Zollbeamte	10 500	" "	700	" "	11 200 "
7. zu Lasten der Gemeinden (für Lehrer) von . .	7 700	" "	1 800	" "	9 500 "

Zusammen von 1 001 000 M. um 200 410 M. auf 1 201 410 M.

Auch diese Angaben beruhen zum Teil auf Schätzungen.

Wird die Höchstgrenze auf 4800 M. gesetzt, so erhöhen sich die Ausgaben noch für alle Klassen zusammen um 6000 M. Wenn die Mehrheit vorschlägt, die Regierungsvorlage um reichlich 20% in der Gesamtwirkung zu verbessern, so glaubt sie, daß die auf dieser Grundlage erfolgte gesetzliche Regelung

dem Beispiel Preußens zu folgen und einmalige Zulagen zu geben, hält die Mehrheit nicht für den geeigneten Weg; auch hier müssen laufende Zulagen gegeben werden.

Der Regierungsvertreter hat gegen die Verbesserungsvorschläge keine Bedenken und gibt auf Ersuchen eine den beabsichtigten Maßnahmen entsprechende Fassung des § 4 her, wie folgt:

§ 4.

Die Kriegszulage beträgt für den Beamten, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren im Jahre je 48 M.

Der Ehefrau und den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Bei alleinstehenden Beamten dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2000 M. nicht überschreiten.

Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind unter 15 Jahren oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige), so dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2700 M. nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die dritte Person auf 3400 M., für die vierte Person auf 4200 M. und für jede weitere Person um 48 M.

Die Zulage erhöht sich auch über die im Absatz 4 bestimmten Höchstgrenzen hinaus für den Beamten und für jede weitere Person um je 18 M. im Jahr, wenn der dienstliche Wohnsitz des Beamten in Bremen-Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist.

Ferner wird für den Beamten und jede weitere Person eine Sonderzulage von 18 M. im Jahr gezahlt, wenn neben dem Beamten mindestens 2 weitere Personen auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen sind. Steuerbares Einkommen und die Sonderzulage zusammen dürfen den Betrag von 1650 M. nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die vierte und jede weitere Person um je 18 M.

Durch Annahme des Paragraphen 4 in dieser Fassung würden sich die Ausgaben für die Kriegszulage gegenüber der Regierungsvorlage im Jahre erhöhen:

den Teuerungsverhältnissen genügend Rechnung trägt, so daß nicht wieder, wie im laufenden Jahre, auf dem Wege der Verordnung eingegriffen zu werden braucht. Das sollte vermieden werden. Die Staatsregierung muß der Schaffung dieser für sie nicht erwünschten Maßnahme nach Möglichkeit entzogen bleiben.

Die Mehrheit stellt

Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs unter Streichung des Paragraphen 4 und dessen Ersetzung in der vom Regierungsvertreter hergegebenen Form, jedoch mit der Änderung, daß statt „4200 M“ „4800 M“ und statt „1650 M“ „1800“ gesetzt werde.

Die Minderheit, die Abgeordneten Alfs, Berding, Danne-
mann, Driver, v. Fricken und Hartong, hält es nicht für er-
forderlich, daß einzelne Orte, wo die Lebenshaltung als teuer
gilt, herausgehoben werden und dort höhere Zulagen gegeben
werden sollen. Das gäbe Unzufriedenheit bei den Beamten in
anderen Orten. Auch habe sich der Landtag der Bildung von
Steuerungsklassen immer widersetzt. Wenn der Kopfsatz von
66 M für Rüstingen usw. auch nur eine Summe von
19 000 M erfordere, so solle man doch kein Beispiel schaffen,

auf das später bei Besoldungsfragen immer bezug genommen
würde. Die Minderheit kann auch nicht anerkennen, daß die
Steuerungsverhältnisse in Rüstingen, Wilhelmshaven und
Bremen-Neustadt drückender sind, als in anderen Städten, z. B.
Oldenburg und Delmenhorst.

Über die Einkommensgrenze von 3400 M hinaus kann
die Minderheit keine Kriegszulage befürworten; sie verweist auf
die im freien Erwerb stehenden Staatsbürger, die auch schwer
gegen die Steuerung zu kämpfen haben, und stellt

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs unter Streichung der
beiden letzten Zeilen in Abs. 1 des Paragraphen 4 und
der Worte: „oder, wenn der Wohnsitz in Bremen-
Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist, um
66 M“ in Abs. 4 des Paragraphen 4.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 100.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, wegen
Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an
staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen. 2. Lesung.

(Anlage 37).

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge eingegangen.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle

1. der Verordnung vom 15. Juli 1916 zustimmen,
2. dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
3. der Staatsregierung die Mittel zur Verfügung stellen, die zur Bestreitung der im Gesetzentwurf vorgesehenen und aus Staatsmitteln zu leistenden Kriegszulagen erforderlich sind.

Ferner stellt der Ausschuß

Antrag 2:

Der Landtag wolle die zu vorliegendem Gesetz-
entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt erklären,
und zwar die Petition des Landesverbandes der
oldenburgischen Grenz- und Steueraufsicher,

die Petition des Landeslehrervereins für das Fürstentum Lübeck,

die Petition des Hauptlehrers Müller in Gristede,
drei Eingaben der oldenburgischen Beamten-, Lehrer-
und Staatsarbeitervereinigungen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Schmidt-Zetel.